

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Grieben und über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung

(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 18. März 2015

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, §§ 1, 2 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 GVOBl. S. 777, 833) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG) vom 13.01.1993 (GVOBl. M.-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 22. Januar 2015 folgende Sondernutzungssatzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzungen an dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Grieben, und den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstige öffentlichen Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V):
 - a) der Straßenkörper, insbesondere Straßenunterbau und -oberbau, Gehwege, Radwege u.a.
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
 - c) das Zubehör, wie Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen aller Art u.a.
 - d) die Nebenanlagen, das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.
Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Grieben (Sondernutzungserlaubnis).
Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 3 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums.
- (2) Nach § 3 Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4 **Erlaubnis Antrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der/die Antragsteller(in) dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger in Anspruch genommen wird, als ursprünglich angenommen.
- (4) Über den Antrag sowie Art und Umfang der Erlaubnis wird schriftlich entschieden.
- (5) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.

Das Verfahren für eine Sondernutzungserlaubnis kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) abgewickelt werden

§ 5 **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer(in) ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde Grieben von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der/die Erlaubnisnehmer(in) gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere straßenverkehrsrechtlicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleiben unberührt.

§ 6 **Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung erfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzungen an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend die Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
- d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 7 **Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Grieben oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 8 **Gebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Die Anlage 1 des Gebührentarifs ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 **Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenbefreiung vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 10 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 12 **Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr befreit sind Sondernutzungen
 - a) zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) durch politische Parteien und Wählergruppen im Sinne des Gesetzes für die Wahlwerbung in der Wahlvorbereitungszeit anlässlich von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen,
 - c) durch Verkehrsbetriebe des Öffentlichen Personennahverkehrs für Haltestelleneinrichtungen.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn
 - a) im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
 - b) die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (3) Gebührenermäßigung kann gewährt werden, wenn die Anwendung der Gebührentarife unbillig wäre oder zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 13 **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 StrWG M-V sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der Sondernutzungssatzung zuwiderhandelt, das heißt:
 - a) entgegen § 2 Abs. 3 der Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach dieser Vorschrift erteilten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 der Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen so anbringt bzw. aufstellt, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
 - c) den Geboten des § 4 Abs. 7 der Satzung zuwiderhandelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000 EUR geahndet werden.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grieben, den 18. März 2015


Lenschow
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Grieben vom 18.05.2015

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden bei der Berechnung der Gebühr nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5,-- €.

Tarif-Nr.	Sondernutzungsart	Höhe der Gebühr in EURO
1.	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u.ä. pro m ² monatlich	1,00
2.	Aufstellen von Containern (z. B. für Bauschutt, Entrümpelung u. a.) monatlich	30,00
3.	sonstige Lagerung Gegenstände aller Art, und nicht unter Tarif-Nr. 1 fallen pro m ² monatlich	1,00
4.	Aufstellung von Masten je Mast monatlich	15,00
5.	sonstige Sondernutzungen pro m ² monatlich	3,00 bis 15,00
6.	Aufstellung von Waren einschl. Stellvorrichtungen sowie Verkaufsstände pro m ² monatlich	4,00
7.	Automaten, Vitrinen u. ä. pro m ² monatlich	4,00
8.	Werbe- und Hinweisschilder je Schild monatlich	1,50
9.	Schaustellungsveranstaltungen, Geschäftseröffnungen pro m ² monatlich	5,00
10.	Tannenbaumverkauf pro m ² monatlich	2,00
11.	Verkaufsstände, -wagen und -container pro m ² monatlich	10,00
12.	Sonstige Sondernutzungen, die überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen pro m ² täglich	1,50
13.	kommerzielle Werbung durch Werbeunternehmen	Die Gebühr ist in einem gesondert abzuschließenden Vertrag festzulegen.
14.	Aufstellen von Tischen und Stühlen pro m ² monatlich	2,00